



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise  
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
MASGF, Abt.2, Ref.24  
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

**Landesamt  
für Soziales und Versorgung**

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker  
**GZ.:** 02 RS 02/2019  
GZ. bitte bei Rückantwort angeben!  
Telefon: (0355) 2893-393  
Fax: (0331) 275484535  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)  
[madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de](mailto:madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de)

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU  
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz  
Anschluss: Bus 13, 14  
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.  
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 28.01.2019

<b>Rundschreiben des üöSHTTr Nr. 02/2019</b>	
<b>Thema:</b>	<b>Petö-Therapie – Abgrenzung zwischen medizinischer und sozialer Rehabilitation</b>  <b>BSG-Urteil Az.: B 8 SO 5/17 R vom 28.08.2018</b>
<b>Ansprechpartner:</b>	
Madeleine Strecker	☎ 0355 2893-393
<b>Rundschreiben tritt in Kraft:</b>	<b>28.01.2019</b>
<b>hebt auf:</b>	

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5  
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) übersandte uns ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichtes zur Abgrenzung sozialer und medizinischer Rehabilitation hier Übernahme einer Petö-Therapie als Hilfe zur angemessenen Schulbildung; das Urteil BSG Az.: B 8 SO 5/17 R vom 28.08.2018 ist als Anlage beigefügt.

Im Streit war die Erstattung von Kosten für eine 2009 durchgeführte Maßnahme („Petö-Block-Therapie“) in Höhe von insgesamt 6262,80 Euro.

Mit dem Urteil hat das BSG über die Berücksichtigung der sogenannten Petö-Therapie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe entschieden und im vorliegenden Einzelfall einen Anspruch abgelehnt. Das BSG trifft in der Entscheidung interessante Aussagen zur Abgrenzung zwischen medizinischer Rehabilitation und sozialer Rehabilitation.

Der 1994 geborene Kläger leidet an einer Tetraparese, Visus- und Sprachstörung (Grad der Behinderung von 100; Merkzeichen: B, G, RF, aG und H). Für seinen Schulbesuch im Jahr 2009 an einem Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung übernahm der beklagte Sozialhilfeträger die Kosten einer Schulbegleitung. Den Antrag auf Kostenübernahme für eine Petö-Block-Therapie im Jahr 2009 lehnte der Beklagte ab. Die dagegen gerichtete Klage ist erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg geblieben. Eine Leistungspflicht des Beklagten (als erstangegangener Leistungsträger) im Rahmen der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bestehe nicht, weil die Petö-Therapie nicht zum Leistungskatalog der GKV gehöre. Eine Leistungspflicht im Rahmen der sozialen Rehabilitation komme vorliegend ebenfalls nicht in Betracht. Hierfür genüge es nicht, wenn sich die vom Kläger durchgeführte Therapie zwar auch auf den Schulbesuch und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft positiv auswirke, jedoch – wie hier – nahezu ausschließlich der medizinischen Rehabilitation diene. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision.

Der 8. Senat des BSG hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Er hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung für die 2009 durchgeführte Petö-Therapie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, weil sie nach den bindenden Feststellungen des LSG, die nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angegriffen wurden, nicht der sozialen, sondern der medizinischen Rehabilitation diene.

Entscheidend für die Abgrenzung der Leistungen zur sozialen Rehabilitation (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) von Leistungen der medizinischen Rehabilitation ist der Leistungszweck. Leistungen der medizinischen Rehabilitation setzen an der Krankheit selbst und ihren Ursachen an. Leistungen der sozialen Rehabilitation zielen hingegen darauf, den Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung von (Teil-)Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgegrenzt sind, den Zugang zur Gesellschaft zu ermöglichen oder die Teilhabe zu sichern.

Maßgebend für die Abgrenzung von medizinischer und sozialer Rehabilitation ist danach, ob die Therapie direkt an der Behandlung der behinderungsbedingten Störung ansetzt oder unmittelbar die sozialen Folgen einer Behinderung beseitigt oder mildern soll. Dementsprechend bleiben lediglich mittelbar verfolgte Zwecke und Ziele außer Betracht.

Die vom LSG angenommenen positiven Auswirkungen auf den Schulbesuch des Klägers bleiben somit als (mittelbare) Folgen der durchgeführten Maßnahme bei der Abgrenzung außer Betracht. Eine Verpflichtung des Beklagten (bzw. der beigeladenen Krankenkasse), die Kosten der Therapie als Maßnahme der medizinischen Rehabilitation zu tragen, scheidet aus, weil die sogenannte konduktive Therapie nach Petö in der GKV nicht zu den verordnungsfähigen Heilmitteln gehört.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schröter

Anlage(n)